



# Pflichtenheft für die Verkehrs- und Tiefbaukommission (VTK)



#### 1. Grundsatz

Die Verkehrs- und Tiefbaukommission (VTK) ist eine ständige, parteipolitisch zusammengesetzte Kommission mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

#### 2. Ziel der Kommission

Die Verkehrs- und Tiefbaukommission berät bei Bedarf den Gemeinderat zu Fragestellungen und Projekten im Bereich Verkehr und Tiefbau. Sie trägt zur politischen Abstützung der Vorhaben bei und ist Bindeglied zwischen der Bevölkerung und dem Gemeinderat.

### 3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022

## 4. Aufgaben der Kommission

Die Verkehrs- und Tiefbaukommission berät den Gemeinderat in verschiedenen Bereichen. Sie äussert sich insbesondere zu:

- gemeindlichen und kantonalen Verkehrsprojekten (z.B. Änderungen im Verkehrsregime, Verkehrsberuhigung, Verkehrssicherheitsfragen, Schulwegsicherung, Lärmschutzplanung, Ergänzungen im Fuss- und Radwegnetz)
- gemeindlichen und kantonalen Verkehrsrichtplänen und -konzepten (z.B. Revision, Teilrevision, Anpassungen)
- Erschliessungen bei Bebauungsplänen und Quartiergestaltungsplänen in Ergänzung zur Planungskommission
- Bau und Unterhalt der gemeindlichen Strassen Kredite im Tiefbau
- Bau und Unterhalt der gemeindlichen Kanalisation Kredite im Tiefbau
- Themen des öffentlichen Verkehrs

Die VTK bestimmt zu den einzelnen Sachgeschäften ein stimmberechtigtes Mitglied als Kommissionssprecher. Dieses erläutert die Haltung der VTK zu Geschäften an der Gemeindeversammlung.

Die VTK gibt zu Geschäften, welche an die Gemeindeversammlung oder die Urne kommen, schriftlich ihre Stellungnahme in der Vorlage ab.



# 5. Zusammensetzung

Die Verkehrs- und Tiefbaukommission besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die parteipolitische Zusammensetzung richtet sich nach GO Art. 19 Abs. 4. Nebst den politischen Vertretern setzt sich die Kommission zusätzlich wie folgt zusammen:

Dem/der Bauvorsteherln, dem/der Abteilungsleiterln Planung / Bau und dem/der Leiterln Tiefbau als beratende Mitglieder.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Parteien gewählt.

Die Verkehrs- und Tiefbaukommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

# 6. Organisation

Die Kommission konstituiert sich selbst (GG, §14). Die Leitung der Verkehrs- und Tiefbaukommission richtet sich nach GO Art. 21. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

Der/die BauvorsteherIn hat beratende Stimme.

Die Leitung der Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

In der Regel finden pro Jahr acht bis zehn Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens fünf Mitgliedern auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.



#### 7. Kommissionsgeheimnis

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Sachgeschäfte dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber dem Parteivorstand oder Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Verkehrs- und Tiefbaukommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

# 8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Mai 2023.

#### **Gemeinderat Baar**